



Verordnung

über die Festlegung von Tarifen für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil an ganztägigen Schulen

Die Gemeindevertretung verordnet mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 1.7.2020 gem. § 19 Abs 3 Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 32/1988 i.d.g.F, Tarife für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil an ganztägigen Schulen

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil des Betreuungsteiles der Ganztagschulen

- a) Volksschule Bütze
- b) Volksschule Mähdle
- c) Mittelschule und Sportmittelschule Wolfurt,

hebt die Marktgemeinde Wolfurt Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

Volksschulen (Abs 1 lit. a und b)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul 1	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30
Kosten:	€ 5,00/Monat				
Modul 2	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45
Kosten:	€ 7,50/Monat				
Modul 3	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30
Kosten:	€ 12,40/Monat				

Mittelschule (Abs 1 lit. c)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul 1	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45
Kosten:	€ 7,50/Monat				

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der an die Eltern zu verrechnende Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,75 pro Mittagessen.¹

¹ Die Kosten für ein Mittagessen betragen € 5,30. Dieser Betrag wird durch die Gemeinde mit 55 Cent je Mittagessen gestützt.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der/die Schüler/in während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

(1) Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) In Wolfurt wohnhafte Personen, deren Kind/Kinder den Freizeiteil des Betreuungsteiles der Ganztagschulen in Anspruch nehmen und einen Wohnbeihilfebescheid oder einen Mindestsicherungsbescheid vorlegen, erhalten über Ansuchen jedenfalls eine Förderung in Form von 50 % Rabatt auf die Betreuungskosten (§).

(3) Über zusätzliche oder weitergehende Förderungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Ansuchen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Bürgermeister Christian Natter

Ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz